

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565) der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am 10. Mai 2007 nachstehende Satzung beschlossen

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein

(in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 2. Juli 2018)

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in die Betreuungsgebühr und in das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind stets für einen vollen Monat, auch in den Schließungszeiten (z. B. Kindergartenferien), zu entrichten.
- (4) Die Eltern haben das Recht, in einer Kindertagesstätte aus dem Betreuungsangebot frei zu wählen. Einschränkungen gibt es dort, wo eine bestimmte Anzahl von Plätzen an Vormittags-Nachmittagskinder bzw. Ganztagskinder oder Kinder unter drei Jahren vergeben werden müssen.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt jeweils pro Monat für die Betreuung eines Kindes ab drei Jahren auf einem Fünf-Stunden-Platz 160,00 Euro, auf einem Sechs-Stunden-Platz 179,00 Euro, auf einem Acht-Stunden-Platz 197,00 Euro, auf einem über Acht-Stunden-Platz 215,00 Euro.
- (2) Wird die Betreuung des Kindes in der Einrichtung wegen der Mittagsversorgung daheim regelmäßig zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr unterbrochen, so wird die monatliche Betreuungsgebühr um zehn Euro ermäßigt.

(3) Werden wegen der Arbeit zu unterschiedlichen Tageszeiten Betreuungszeiten alternierend gebucht, so gilt für die monatliche Abrechnung die Betreuungsgebühr, die für die in dieser Zeit gebuchte längste Betreuungszeit anfällt.

(4) Für Kinder unter drei Jahren beträgt die Betreuungsgebühr das Doppelte der Gebühr gemäß Absatz 1.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Idstein und belegen dabei einen gebührenpflichtigen Platz, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind 50 Prozent der errechneten Betreuungsgebühr. Jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind ist gebührenfrei.

(6) Darüber hinaus ermäßigt sich die Betreuungsgebühr nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindertagesstätte besuchen oder einen gebührenfreien Platz in Anspruch nehmen. Der Gebührensatz nach der Gebührenordnung wird in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- a) insgesamt 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind,
- b) insgesamt 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern,
- c) insgesamt 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern,
- d) insgesamt 50 % bei Familien mit weiteren vier und mehr Kindern.

(7) Die in Abs. 1 festgelegte Gebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die Betreuungsgebühr ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

Betreuungsgebühr ab 1. Januar 2017 für Kindertagesstätten Kinder ab drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8-Stunden-Platz
	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	160,00	179,00	197,00	215,00
2.500,00 bis 4.000,00	125,00	145,00	161,00	176,00
bis 2.500,00	107,00	119,00	130,00	141,00

Betreuungsgebühr ab 1. Januar 2017 für Krippenkinder unter drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8-Stunden-Platz
	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	319,00	359,00	394,00	429,00
2.500,00 bis 4.000,00	251,00	290,00	321,00	352,00
bis 2.500,00	213,00	238,00	260,00	282,00

Betreuungsgebühr ab 1. September 2018 für Kindertagesstätten Kinder ab drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8-Stunden-Platz
Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	175,00	197,00	217,00	236,00
2.500,00 bis 4.000,00	138,00	160,00	177,00	194,00
bis 2.500,00	117,00	131,00	143,00	155,00

Betreuungsgebühr ab 1. September 2018 für Krippenkinder unter drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8-Stunden-Platz
Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	351,00	394,00	433,00	472,00
2.500,00 bis 4.000,00	276,00	319,00	353,00	387,00
bis 2.500,00	235,00	261,00	286,00	310,00

Betreuungsgebühr ab 1. Januar 2020 für Kindertagesstätten Kinder ab drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8-Stunden-Platz
Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	189,00	212,00	233,00	254,00
2.500,00 bis 4.000,00	148,00	172,00	190,00	208,00
bis 2.500,00	126,00	140,00	153,00	166,00

Betreuungsgebühr ab 1. Januar 2020 für Krippenkinder unter drei Jahren:

monatliches Familienbruttoeinkommen	Bis 5-Stunden-Platz	Über 5- bis 6-Stunden-Platz	Über 6- bis 8-Stunden-Platz	Über 8-Stunden-Platz
Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro	Gebühr Euro
größer 4.000,00	377,00	424,00	466,00	507,00
2.500,00 bis 4.000,00	297,00	343,00	380,00	416,00
bis 2.500,00	252,00	281,00	307,00	333,00

(8) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des Abs. 7 ist das durch zwölf geteilte Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres aller Familienmitglieder. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

(9) Zum Nachweis des Einkommens sind der entsprechende Einkommensteuerbescheid bzw. der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich und ggf. Rentenbescheide und Unterhaltsfestsetzungen vorzulegen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Sozialhilfebescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Einkommensbescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberatungsbüros) geführt werden.

(10) Die ermittelte und festgesetzte Betreuungsgebühr gilt für jeweils 2 Jahre. Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn sich das monatliche Familienbruttoeinkommen um 15 % verändert hat. Werden die benötigten Nachweise für eine Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß Abs. 1 festgesetzt.“

§ 3

Beitragsfreier Kindergarten nach § 32c HKJGB

(1) Für die Freistellung der Eltern von den Elterngebühren für ihre Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung stellt das Land Hessen nach § 32c HKJGB Ausgleichszahlungen zur Verfügung.

(2) Die Stadt Idstein stellt ab dem 1. August 2018 die Eltern der Kinder auf den 5- bzw. 6-Stunden-Plätzen im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nach § 32c HKJGB von den Gebühren frei.

(3) Bei der Aufnahme von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung auf einen Betreuungsplatz über täglich sechs Stunden ermäßigt sich die tatsächlich errechnete Betreuungsgebühr entsprechend der Freistellungsverpflichtung nach § 32c HKJGB in Höhe von sechs Stunden täglich.

§ 4

Zukaufstunden, Verpflegungsentgelt und sonstige Gebühren

(1) In den städtischen Kindertagesstätten, in denen zusätzlich zu dem Regelbetreuungsangebot sogenannte Zukaufstunden angeboten werden, ist für jede erste am Tag gebuchte Betreuungsstunde eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen. Für alle weiteren Betreuungsstunden ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro zu entrichten.

(2) Für alle ganztags betreuten Kinder und für die Kinder der Sechs-Stunden-Gruppen, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt wird pauschal festgesetzt und errechnet sich in Anlehnung an die Kosten, die für die tägliche warme Mittagsverpflegung anfallen, derzeit Kosten für den Caterer, Personal und Sachkosten.

(3) Erziehungsberechtigte, die die Abholzeiten ihrer Kinder wiederholt (mindestens zweimal im Monat) um mehr als 15 Minuten überschreiten, können zu einer Gebühr in Höhe von 5,00 Euro je angefangene Stunde herangezogen werden.

(4) Wird ein Kind in einer Feriengruppe betreut, so ist bei der Anmeldung eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

§ 5

Zahlung der Betreuungsgebühr

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, ist die Betreuungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr ist am fünften Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse der Stadt Idstein auf Grund einer Einzugsermächtigung zu entrichten. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(3) Die Betreuungsgebühr ist auch bei Fehlen eines Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildungsveranstaltungen des Personals) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Betreuungsgebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Fehlt ein Kind aus begründetem Anlass länger als vier Wochen, kann die Betreuungsgebühr auf Antrag für diesen Zeitraum erstattet werden.

(6) Wird die Kindertagesstätte länger als vier Wochen ununterbrochen geschlossen und können die Kinder in dieser Zeit nicht in einer anderen Einrichtung untergebracht werden, wird die Betreuungsgebühr erstattet.

§ 6

Zahlung der Zukaufstunden, des Verpflegungsentgeltes und sonstiger Gebühren

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Zukaufstunden und des Verpflegungsentgeltes (Mittagessen) beginnt mit der Anmeldung des Kindes zur zusätzlichen Betreuung bzw. zum Essen und erlischt mit der Abmeldung. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

(2) Die Gebühr für das Überschreiten der Abholzeiten wird nach Feststellung durch die Kindertagesstättenleitung fällig. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 7

Gebührenermäßigung

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr und des Verpflegungsentgeltes gewährt werden. Ein hierauf gerichteter Antrag der Erziehungsberechtigten ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Idstein zu stellen.

(2) Die Pauschalgebühr für die Eingewöhnungszeit – maximal 3 Wochen vor Erreichen des dritten Lebensjahres, bei Krippenkindern vor dem Erreichen des 1,5. bzw. 2. Lebensjahres – beträgt 70,- €.

§ 8

Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Abmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten bis zum 10. Juni schriftlich beim Magistrat der Stadt Idstein (Amt für Soziales, Jugend und Sport, Sachgebiet Kindertagesstätten) zu erfolgen.

(2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z. B. Umzug oder wegen Krankheit) kann nur zum Ende eines jeden Vierteljahres erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 10. des letzten Quartalsmonats der Verwaltung vorliegen.

(3) Die Vorschulkinder sind berechtigt, die Kindertagesstätte bis zum Ende der Sommerferien zu besuchen.

§ 9

Ausschluss

(1) Ein Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt, wenn sich die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung weigern, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen.

(2) Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann auch erfolgen, wenn durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

(3) Bleiben die Erziehungsberechtigten mit zwei aufeinanderfolgenden Betreuungsgebühren in Verzug, so hat dies den Ausschluss des Kindes zur Folge.

§ 10

Gebührensschuldner

Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind von den gesetzlichen Vertretern des Kindes zu entrichten.

§ 11

Sonstige Regelungen

Weiteres ist in der "Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein" geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Idstein" vom 11. März 1994 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 8. August 2006 außer Kraft.

Idstein, den 14. Mai 2007

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum
Bürgermeister (L.S.)